

BStU

Zentralarchiv



MIS - BUL 1 Dok.

Nr. 000126

1. Exemplar

702735

144-25

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Arbeitsgruppe des Ministers
Leiter

Berlin, 8. 8. 1985

BSU
000001

Geheime Verschlusssache

GVS-o008

MIS-Nr.

2/85

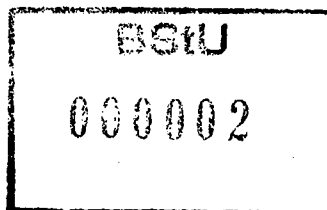
59

Ausf. Bl.

1 bis 9

6. Durchführungsbestimmung
zur Dienstanweisung Nr. 1/81 vom 16.03.1981,
GVS MfS 0008 - 12/81

Die spezifischen Aufgaben der Flugsicherheitsbegleitung zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in zivilen Luftfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Verantwortung und Aufgaben der AGM/S	5 - 10
1.1. Grundsätze	5 - 6
1.2. Ziel- und Aufgabenstellung des Flugsicherheitsbegleitkommandos	7 - 8
1.3. Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Flugsicherheitsbegleitkommandos	9 - 10
2. Verantwortung und Aufgaben weiterer Dienstseinheiten	10 - 12
2.1. Hauptabteilung VI	10 - 11
2.2. Hauptabteilung XIX	11 - 12
2.3. Abteilung X	12
3. Schlußbestimmungen	13
Anlage 1 - Rechtsgrundlagen	15 - 16
Anlage 2 - Sicherungsschwerpunkte der Flugsicherheitsbegleitung	17

BSU

000003

5

GVS MfS 0008-25/85

Zur Durchsetzung zielgerichteter politisch-operativer Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten sowie anderer Straftaten (im folgenden rechtswidrige Handlungen) in zivilen Luftfahrzeugen bzw. gegen zivile Luftfahrzeuge der DDR gemäß den in der Dienstanweisung Nr. 1/81 festgelegten Grundsätzen und Verantwortlichkeiten

w e i s e i c h a n :

1. Verantwortung und Aufgaben der AGM/S

1.1. Grundsätze

- In Durchsetzung der in der Dienstanweisung Nr. 1/81, Ziffer 5 der AGM/S zugeordneten spezifischen Verantwortung und Aufgaben wird ihr die Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung im Rahmen der politisch-operativen Gesamtmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen in Luftfahrzeugen bzw. gegen Luftfahrzeuge übertragen.
- Die Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung hat auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den internationalen Konventionen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen in Luftfahrzeugen bzw. gegen Luftfahrzeuge, den Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen der Regierung der DDR mit den Regierungen anderer sozialistischer Staaten, den gesetzlichen Bestimmungen der DDR und den Vereinbarungen des MfS mit Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten zu erfolgen (Anlage 1).

BSIU

000004

6

- Die für die Realisierung dieser Aufgabe eingesetzten Angehörigen sind in einem Flugsicherheitsbegleitkommando (im folgenden FSBK) als Bestandteil des zentralen Einsatzkommandos der AGM/S zu strukturieren.
- Die Organisation und Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung ist durch einen Führungspunkt des FSBK mit Standort im Flughafenbereich Berlin-Schönefeld zu gewährleisten.
- Die Flugsicherheitsbegleiter (im folgenden FSB) sind zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Flugsicherheitsbegleitung zu bewaffnen und auszurüsten.
- Die Erziehung und Befähigung der FSB ist auf der Grundlage eines aufgabenbezogenen Ausbildungsprogrammes durchzuführen.
- Zur Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung sind auf den schwerpunktmäßig, nach politisch-operativen Erfordernissen bestimmten planmäßigen und außerplanmäßigen Fluglinien der Interflug in das Ausland und im Inland FSB einzusetzen (Anlage 2).
- Die zu sichernden Luftfahrzeuge sind in Abhängigkeit von der politisch-operativen Situation sowie vom Luftfahrzeugtyp durch eine Flugsicherheitsbegleitgruppe, bestehend aus mindestens zwei FSB, zu besetzen.

BSIU

000-005

GVS MFS 0008-25/85

1.2. Ziel und Aufgabenstellung des Flugsicherheitsbegleitkommandos

- Im Rahmen der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen haben die FSB Handlungen von Personen oder Personengruppen kompromißlos zu unterbinden, die gerichtet sind auf
 - . die Entführung bzw. Inbesitznahme von Luftfahrzeugen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch andere Formen der Einschüchterung oder Täuschung zum Zwecke des ungesetzlichen Verlassens der DDR oder der Durchsetzung erpresserischer Forderungen, insbesondere durch Geiselnahmen sowie unter Anwendung von Gewaltmitteln;
 - . die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Luftfahrzeug und dadurch entstehende begünstigende Bedingungen und Umstände für rechtswidrige Handlungen sowie die Aufklärung von Möglichkeiten für das Begehen rechtswidriger Handlungen.
- Die Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen durch die FSB im Luftfahrzeug hat durch psychologische Einflußnahme, körperliche Gewalt und lageabhängigen Einsatz der Bewaffnung zur Brechung des Widerstandes und der Herbeiführung der Handlungsunfähigkeit des Täters bzw. der Täter zu erfolgen.
- Die FSB haben ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Paßkontrolleinheiten auf den Flughäfen der DDR sowie im Zusammenwirken mit der Besatzung des jeweiligen Luftfahrzeuges auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen so durchzuführen, daß unter allen Lagebedingungen ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet ist.

- Die Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung bzw. Bekämpfung rechtswidriger Handlungen im Luftfahrzeug sind grundsätzlich mit dem Kommandanten abzustimmen. Die Abstimmung zur Art und Weise des Handelns der FSB hat in der Besatzungsberatung vor dem Start zu erfolgen. Es sind Festlegungen zum erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem Kommandanten, der Besatzung und den FSB sowie zum Zusammenwirken zu treffen.
- Die FSB haben den Kommandanten des Luftfahrzeuges bei der Wahrnehmung seiner ihm vom Gesetz übertragenen Verantwortung zur Wahrung der staatlichen Interessen der DDR und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an Bord des Luftfahrzeuges zu unterstützen.
- Die FSB haben auf den Flughäfen der DDR zur vorbeugenden Verhinderung rechtswidriger Handlungen an der Erarbeitung von Hinweisen und Informationen zu Personen und Sachverhalten, von denen eine Gefährdung der Sicherheit im Luftfahrzeug ausgehen kann, mitzuwirken und bei Erfordernis offensive Maßnahmen zur Abwendung rechtswidriger Handlungen einzuleiten bzw. die Paßkontrolleinheit (PKE) zu unterstützen.

BSIU

000007

9

GVS MfS 0008-25/85

1.3. Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Flugsicherheitsbegleitkommandos

In Durchsetzung der unter den Ziffern 1.1. und 1.2. erfolgten Regelungen und gestellten Aufgaben, hat der Leiter der AGM/S insbesondere zu gewährleisten:

- die Präzisierung der Grundsätze und Sicherungsschwerpunkte des FSBK zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen in Luftfahrzeugen bzw. gegen Luftfahrzeuge der DDR mit den Leitern der Hauptabteilungen VI und XIX sowie der Abteilung X entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen;
- den Informationsaustausch zu allen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung stehenden Aufgaben, Maßnahmen und Erkenntnissen mit den Hauptabteilungen VI und XIX sowie der Abteilung X;
- die Arbeit des Führungspunktes des FSBK auf der Grundlage der bestehenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der festgelegten Schwerpunkte des Einsatzes der FSB;
- die Einhaltung und Durchsetzung der Verhaltens- und Handlungsgrundsätze für die FSB entsprechend aufgabenspezifischer Bestimmungen;
- die Erziehung, Befähigung und Instruierung der FSB zur Beherrschung der unterschiedlichen Lagebedingungen und Situationen und Erzielung einer hohen Selbständigkeit in Zusammenarbeit mit den Angehörigen der PKE und im Zusammenwirken mit den Besatzungsmitgliedern der Luftfahrzeuge sowie dem Bodenpersonal bei der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen;

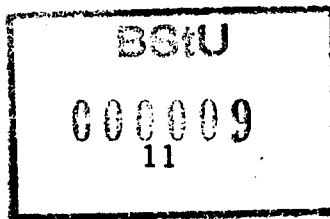
- die strikte Durchsetzung der Konspiration und Geheimhaltung der Arbeit des FSBK;
- eine den Sicherheitserfordernissen in Luftfahrzeugen entsprechende Bewaffnung und Ausrüstung der FSB und ihre ständige Vervollkommnung auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung;
- das aufgabenbezogene Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten auf deren Flughäfen in Abstimmung mit der Abteilung X.

2. Verantwortung und Aufgaben weiterer Dienstseinheiten

2.1. Hauptabteilung VI

Der Leiter der Hauptabteilung VI hat auf Linie zu gewährleisten:

- einen aktuellen Informationsfluß von den PKE der Flughäfen der DDR an die AGM/S:
 - . zur Präzisierung der politisch-operativen Sicherungsaufgaben, die spezielle Maßnahmen erfordern oder die Aufgabenstellung an die FSB erweitern bzw. ergänzen,
 - . zum Einsatz der FSB während politischer Höhepunkte, Sicherungseinsätze und Aktionen, die mit speziellen Aufgaben verbunden sind,
 - . zu Vorkommnissen im zivilen Flugverkehr, die im Zusammenhang mit dem Flugsicherheitseinsatz stehen,
 - . zu eingetretenen besonderen politisch-operativen Situationen auf Flughäfen des Auslandes und des Inlandes;



GVS MfS 0008-25/85

- die Kontaktaufnahme durch die PKE zu den FSB für die Übermittlung notwendiger Informationen sowie Aufgabenstellungen an die FSB bei operativen Erfordernissen, die sich aus dem Kontrollprozeß ergeben;
- die Entgegennahme operativ bedeutsamer Informationen aus dem Flugsicherheitseinsatz von den FSB zur Einleitung notwendiger Folgemaßnahmen;
- das Betreten der GOST und die notwendige Bewegungsfreiheit im GOST-Bereich auf den zivilen Flughäfen der DDR für die zum Einsatz kommenden FSB sowie für Kontrolloffiziere der AGM/S auf der Grundlage bestehender Weisungen.

2.2. Hauptabteilung XIX

Der Leiter der Hauptabteilung XIX hat zu gewährleisten:

- die Unterstützung der AGM/S bei der Organisation des Zusammenwirkens mit der INTERFLUG und Koordination der Maßnahmen für den Einsatz der FSB in den zu sichernden Luftfahrzeugen;
- die Einflußnahme auf die Schulung der Besatzungsmitglieder durch die INTERFLUG, besonders der Kommandanten der Luftfahrzeuge, um ein abgestimmtes Zusammenwirken zwischen Besatzung und FSB zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen zu sichern;
- die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Einhaltung und Gewährleistung der Geheimhaltung über die Flugsicherheitsbegleitung durch die INTERFLUG;

000010

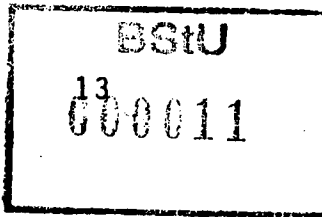
die Bereitstellung notwendiger Dokumente und anderer Mittel zur Legendierung der FSB als Angehörige der Besatzung bzw. der INTERFLUG;

- den notwendigen Informationsfluß an die AGM/S zum Flugplan und zu Vorkommnissen im zivilen Flugverkehr sowie zu eingetretenen besonderen politisch-operativen Situationen auf Flughäfen des In- und Auslandes, die Bedeutung für die Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung haben;
- die Erschließung der Möglichkeiten und Einrichtungen der INTERFLUG zur aufgabenbezogenen Informationsbereitstellung für die AGM/S sowie für die Ausbildung, das Training, die Instruierung und die sicherstellenden Aufgaben der FSB;
- den Einbau bzw. die Nutzungserweiterung technischer Hilfsmittel an Bord der Luftfahrzeuge für das abgestimmte Zusammenwirken und Handeln der FSB mit den Besatzungsmitgliedern auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.

2.3. Abteilung X

Der Leiter der Abteilung X hat

- in Abstimmung mit dem Leiter der AGM/S die erforderlichen Vereinbarungen mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten für ein aufgabenbezogenes Zusammenwirken zwischen den FSB der AGM/S und den zuständigen Paßkontrolleinheiten der Zielflughäfen des sozialistischen Auslandes abzuschließen und zu gewährleisten, daß der erforderliche Informationsaustausch über die Grundsätze und Regelungen der Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung erfolgt;
- die Bereitstellung der erforderlichen Reisedokumente für die FSB zu veranlassen.



GVS MfS 0008-25/85

3. Schlußbestimmungen

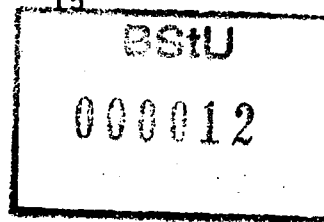
Der Leiter der AGM/S hat die spezifischen Aufgaben für die FSB in einer Instruktion festzulegen und die Aktualität der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung zu gewährleisten.

Die Instruktion sowie notwendige Änderungen der Anlage 2 sind mir zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Durchführungsbestimmung ist nur den Leitern und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben, die Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung der Flugsicherheitsbegleitung zu lösen haben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geisler
Geisler
Generalleutnant



Rechtsgrundlagen

- Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970 (GBI. I 1971, Nr. 9, S. 160)
- Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23.09.1971 (GBI. I 1972, Nr. 8, S. 100; GBI. II 1974, Nr. 26, S. 491)
- Gesetz über die Luftfahrt - Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983, insbesondere § 16, Ziffer 3 (GBI. I 1983, Nr. 29, S. 277)
- Anordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Interflug für den internationalen Luftverkehr vom 18. Januar 1983, insbesondere § 27, Absatz 2, Ziffer 3 (GBI. Sonderdruck, Nr. 1117)
- Anordnung über den Luftverkehr - Luftverkehrsordnung (LVO) - vom 27. Oktober 1983 (GBI. Sonderdruck, Nr. 1143)
- Anordnung 9/80 vom 16.6.1980 des Stellvertretenden Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung über Maßnahmen der Kräfte und Mittel der LSK/LV bei der Sicherung von zivilen Luftfahrzeugen, auf welche terroristische Handlungen an Bord erfolgen
- Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen und deren Zusatzprotokolle zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten

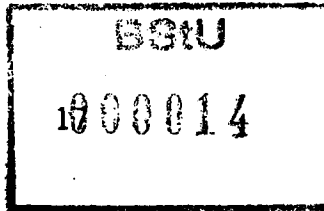
BSU

000013

16

- Vereinbarungen über das Zusammenwirken zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR und den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen

- Betriebsanordnung Nr. 99 des Luftverkehrsunternehmens der DDR - INTERFLUG vom 01.10.1979
"Schutz und Sicherheit der Luftfahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen auf den Flughäfen der DDR vor rechtswidrigen Handlungen"



Sicherungsschwerpunkte der Flugsicherheitsbegleitung

Die Flugsicherheitsbegleitung ist auf den Fluglinien der INTERFLUG gemäß Verkehrsflugplan sowie bei Charter-, Sonder- und Dopplungsflügen von den Flughäfen der DDR

- Berlin-Schönefeld,
- Dresden,
- Erfurt,
- Leipzig

nach den Flughäfen der sozialistischen Staaten

- Tschechoslowakische Sozialistische Republik
 - . Prag
 - . Tatry
 - . Bratislava
- Volksrepublik Polen
 - . Warschau
- Ungarische Volksrepublik
 - . Budapest (einschließlich bei Messesonderflügen)

und zurück durchzuführen.